

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1887.

Zweiter Band.

München.

Verlag der K. Akademie.

1888.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 11. Juni 1887.

Herr v. Brinz hielt einen Vortrag:

„Zu den Alimentenstiftungen der römischen Kaiser.“

Die Alimentenstiftungen der römischen Kaiser haben in dem Henzen'schen Commentar zur *tabula alimentaria Baebianorum*¹⁾ eine in archäologischer Richtung erschöpfende Darstellung gefunden. Gewiss ist dabei auch die rechtliche Seite dieser Institute so weit beleuchtet worden, als es die Inschriften selbst und die anderweitigen Quellen zuließen. Allein eben diese Quellen bestimmen die rechtliche Qualität dieser Stiftungen nicht so bis in's letzte, dass nicht einige Fragen von mehr oder minder gewichtiger Art übrig blieben und der Lösung harreten. Von diesen soll hier zunächst diejenige behandelt werden, welche die wichtigste zu sein scheint:

I.

Wer ist Herr oder Eigenthümer der in diesen Stiftungen angelegten Gelder, wer der Kapitalist und Rentner? wer der Gläubiger zu Kapital und Zinsen geworden?

Auf diese Frage gibt weder die Baebianische, noch die Velejatische Inschrift, noch ein sonstiges Inschriftsfragment

1) *Annali dell' istituto di corrisp. arch., Roma 1845.* Separat-
abdruck: *Tabula Alim. Baebianorum, Romae 1845.* n

oder irgend ein Bericht der Alten ausdrückliche Antwort.¹⁾ Insonderheit die genannten zwei Tafeln verzeichnen in aller Ausführlichkeit die Namen der Baebianischen und Velejatischen Bürger, bei denen die für die Alimentation der Knaben und Mädchen je dieser Städte vom Kaiser bestimmte Summe zu Theilen angelegt wurde; die Grösse dieser Summen und die Höhe der Zinse; die Namen, Schätzungen, Grenznachbarn der Grundstücke, welche die Belehnten zur Sicherstellung von Kapital und Zinsen hatten obligiren müssen: allein den Dativus wem dieselben obligirt wurden, wer also der Gläubiger geworden sei, sprechen sie nicht aus.

Henzen hat nicht verfehlt, auch auf diese Frage Antwort zu geben. Doch verdient bemerkt zu werden, dass er die Frage nicht gestellt, so denn auch die Antwort nur von ungefähr, und wie eine die sich von selbst verstund, gegeben hat. Ohne weiteres nämlich denkt er je die Stadt,

1) Einigermassen Antwort gäbe die Baebianische Tafel, wenn die Mommsen'sche Conjectur zu dem Eingange derselben — obligarunt prae (dia ut ex em)pto Ligures Baebiani (usuras semestres infra scriptas percipiant e)t ex indulgentia ejus: pueri puellae q(ue) al(imenta) a)ccipiant — der von Henzen — obligarunt pra(ed. ex proposit)o Ligures Baebia(ni und)e ex indulgentia ejus pueri puellaeq. a(limenta) a)ccipiant — vorzuziehen wäre. Denn dort sind die L. Baebiani zinsenbezugsberechtigt, also vielleicht die Gläubiger; hier dagegen erscheinen sie als Verpfänder. Allein selbst wenn was M. vermuthet sicherer Text wäre, würde doch die Gläubigerschaft der Ligures Baebiani nicht entschieden sein; dass der Kaiser ihnen die Kapitalien gegeben und diese von ihnen angelegt worden seien, wäre noch immer nicht gesagt; dass sie die Zinsen zu beziehen haben sollten, konnte Verwaltungsvorschrift sein (vgl. Anm. 8). Allerdings liest M. ex empto; aber wie das zu verstehen sei, ist mir nicht klar. Andererseits scheint es allerdings befremdlich, dass die einzelnen Verpfänder als Ligures Baebiani bezeichnet sein sollen; denn sind sie gleich wirklich aus dieser Colonie, so pflegt doch jener Name, gleich dem der municipes, für die Gesamtheit, nicht für die Einzelnen zu stehen.

für deren Kinder die Alimente bestimmt worden, als diejenige, der die verpfändeten Grundstücke obligirt wurden; zunächst sie, die Gemeinde, empfing das Geld; sie empfing es mit der Auflage dasselbe nutzbringend innerhalb ihres Territoriums anzulegen, und die Rente auf den vom Kaiser gesetzten Zweck zu verwenden. Dieser Annahme pflichtet u. a. auch Bruns (*fontes*, 5. ed. p. 286) bei, nur dass er neben dieser Möglichkeit noch eine andere, nämlich die der Obligirung an den Kaiser annimmt. An Trajan oder den Fiskus denkt auch Savigny (*Verm. Schr.* V, S. 64). Au und für sich nun macht die Annahme, dass der Stadt gegeben und sie die Gläubigerin geworden sei, keine Schwierigkeit; durch anderweitiges Vorkommen wird sie sogar unterstützt. So oft in den Pandekten Vermächtnisse, zwar von Privaten, aber in stiftungsmässiger Art, zu immerwiederkehrenden Festspielen, Zweckessen (*epulae*), Unterhaltung von Wegen u. dgl. vorkommen, geschieht es in der Weise, dass die Stadt, in der gespielt, bankettirt, gebaut werden soll, einerseits mit dem Vermächtnisse bedacht, anderseits mit der entsprechenden Auflage belastet wird.¹⁾ Mehr noch, inschriftlich sind Privatalimentenstiftungen überliefert, die wesentlich denselben Zweck haben, wie die Kaiserstiftungen: die Atinatische des Helvius,²⁾ die der Macrina für Taricina,³⁾ die der Fabia H(adrianil)la für Hispalum,⁴⁾ und die des P. Licinius für das numidische Sicca Veneria.⁵⁾ Ueberall hier wird die Gemeinde mit einem Vermächtniss, bald von 400 000, bald von 1 000 000 HS etc. bedacht, überall mit der Auflage, dass aus den Einkünften Unmündige alimentirt werden sollen. Wenn Bruns (*fontes*, ed. 5, p. 289 fg.)

1) z. B. L. 6, § 21, § 3, D. ann. leg. 33, 1.

2) C. J. L. X, p. 501, Nr. 5056.

3) C. J. L. X, p. 628, Nr. 6328.

4) C. J. L. II, p. 157, Nr. 1174.

5) C. J. L. VIII, p. 200, Nr. 1641.

diese Inschriften unter dem Titel von „Obligationen“ (obligatio Atinas, obligatio Tarracinensis) aufführt, so bin ich über den Grund im Ungewissen. Geschieht es im Hinblick auf die obligatorische Auflage, mit welcher das Vermächtniss verknüpft ist? das wäre zu sehr pars pro toto; — geschieht es unter der Voraussetzung, dass die honorirten Gemeinden das Geld ebenso angelegt haben, als es in der tabula Velejatium und Baebianorum angelegt erscheint, und dass ihnen folglich auch praedia „obligirt“ wurden? dann wäre das, was in der Inschrift geschrieben steht (das Vermächtniss und die Auflage), in der Aufschrift verschwiegen, hinwider ausgesprochen, was in derselben verschwiegen ist. Denn während die genannten tabulae wesentlich nur ein Verzeichniss der auf die Kaiserstiftungen gefolgten Geldanlagen und Obligationen sind, den Stiftungsact selbst dagegen nicht darstellen, enthalten jene Inschriften umgekehrt den Stiftungsact, dagegen keine Kunde über die Geldanlagen und etwaigen Obligationen. Einen trefflichen Beleg aber dafür, dass Alimentenstiftungen in der von Henzen angenommenen Weise — mittelst Vergabung an die Gemeinde und damit verbundener Belastung — erfolgen konnten und wirklich erfolgt sind, enthalten diese Inschriften jedenfalls. Allein dass auch die Kaiserstiftungen, insonderheit diejenigen, deren Kunde in der Velejatischen und Baebianischen Tafel vorliegt, diesen Weg gegangen seien, hat seine Bedenken.

Dass Plinius d. J., der den Kaisern, welche die Alimentenstiftungen in's Werk setzten und zum grössten Theile durchführten (Nerva, Trajan), und von deren Einem (Trajan) insonderheit die Velejatische und Baebianische Stiftung herührte, den Städten nicht traut (numeres rei publicae summam? verendum est, ne dilabatur — epist. 7, 81) und darum für seine Alimentenstiftung zwar auch eine Gemeinde dotirt, aber ihr kein Geld, sondern ein Grundstück gibt, das er gegen Uebernahme eines Bodenzinses (vectigal) zurück-

empfangt, dürfte nicht zu schwer in's Gewicht fallen. Ganz anders als den Privaten stunden den Kaisern Mittel zu Gebot, die Ausführung ihrer Stiftungen zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen. In der That ist zwar je eine städtische Magistratur (gewöhnlich ein quaestor alimentorum) an der Administration dieser Stiftungen betheiligt (wahrscheinlich so, dass ihr die nächstliegende Executive, Einhebung und Verwendung der Zinse, zusteht); allein über ihr stehen kaiserliche Beamte — unter Trajan Procuratoren aus dem Ritterstande, welche das Alimentenwesen durch ganze Regionen Italiens unter sich, alle zusammen aber einen Präfecten consularischen Ranges über sich haben, späterhin Präfecten da wo vordem blos Procuratoren stunden (Henzen, IX, X); da diesen Beamten zugleich die cura viarum oblag, hatten sie Anlass und Gelegenheit genug, sich auch für die cura alimentorum in Bewegung zu setzen. — Weiterhin nun aber waren, wenn Borghesi und Henzen (X cf. II) richtig gesehen haben, diese kaiserlichen Beamten nicht blos aufsichtsweise, sondern auch ausführend, unter anderem derart thätig, dass durch sie die Geldanlage und Obligirung der Grundstücke durchgeführt wurde. Denn jener Cornelius Gallicanus und Pomponius Bassus, welche laut der Velejatischen Tafel (II, 36, III, 11, III, 52, VII, 31) bei früheren Verpfändungen derselben Grundstücke, auf welchen jetzt weiter angelegt wird, fungirten, sind, trotzdem es dreimal von ihnen heisst, dass sie (ante) obligaverunt, nicht Verpfänder, nicht Vorbesitzer der Grundstücke, welche jetzt für ein weiteres Darlehen verpfändet sind und von ihnen schon zuvor, für ein früheres Darlehen, verpfändet worden, wie dies noch Savigny, Verm. Schr. S. 66 annimmt — sondern Leute, von denen es dortselbst VII, 31 heisst, dass „durch sie die Obligirung gemacht“ sei (obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum), und welche von Borghesi als erste Alimentarpraefecten Trajans erwiesen worden sind.

Dass nun die Stiftungscapitalien zunächst Eigenthum der Stadt geworden, dann aber gleichwohl durch kaiserliche Beamten angelegt worden seien, stimmt nicht zusammen. Schlechthin unvereinbar aber mit dem angeblich städtischen Eigenthum scheint mir folgende Thatsache. Auf der Baebianischen Tafel tritt col. III, 21—23 die *respublica Baebianorum* selbst als Verpfänderin auf, sie obligirt für ein Darlehen von 10000 HS vier, zusammen auf 100000 HS geschätzte Grundstücke (den *fundus Julianus major* und *minor*, den *Vedianus* und die *Labeonica turracula*). Dass die Gemeinde in ihr Eigen gekommenes Geld an sich selbst kreditirt habe, Schuldnerin und Gläubigerin zugleich geworden sei, oder ihre Grundstücke an sich selber verpfändet habe, ist undenkbar.

Das einzige positive Zeugniß, dass die Kaiserstiftungen wie die Privatstiftungen angeführt worden seien, könnte darin liegen, dass in den Städten nicht nur ein *quaestor alimentorum*, sondern auch ein *curator pecuniae reipublicae alimentariae*, also eines der Stadt gehörigen Alimenten-Kapitales vorkommt (Henzen, S. 37). Allein kann schon der Umstand, dass von einem *curator* statt des *quaestor* die Rede ist, die Vermuthung begründen, dass hier an andere als an die Kaiserstiftungen zu denken sei, so wird diese Vermuthung durch die Thatsache bestätigt, dass alle die Alimentenfonde, von denen wir wissen, dass sie städtisches Vermögen waren, von Privaten herrührten. Solche Fonde stunden denn auch ganz in Verwaltung (*cura*) der Stadt, und bekamen Curatoren, während die Quästoren der kaiserlichen Alimente nur eine Seite der Verwaltung, vermuthlich die Einhebung und Verausgabung der Zinse hatten.¹⁾

1) Sollte die Lesung Mommsens dahin, dass die Stadt die Zinsen beziehen (Anm. 2) solle, richtig sein, so würde hiemit dieser *quaestor* in Verbindung stehen.

Darnach kommt die schon genannte zweite Möglichkeit in Betracht: dass der Kaiser, von dem das Geld gegeben wurde, auch Herr und Inhaber der ausgeliehenen Kapitalien blieb, dass den in den Tafeln verzeichneten Obligationen gegenüber Er der Gläubiger wurde: Er schlechthin, wenn das Geld aus seiner Privatchatouille kam; Er als jeweiliger Inhaber des *patrimonium principis* (Krongutes), wenn es diesem entnommen war; Er als Herr des Fiskus, wenn dieser hergab. Eine Indulgenz oder Liberalität Trajans, auf welche die Velejatische und Baebianische Tafel die Stiftungen aufschriftlich zurückführen, waren diese auch dann, wenn die Mittel aus dem Fiskus entnommen wurden; vom Kaiser rührte jedenfalls der Gedanke, Entschluss und die Verwirklichung der Stiftung her. Dafür, dass die Gelder dem Fiskus entnommen wurden, spricht Aurelius Victor epit. c. 12, indem er von Nerva erzählt, dass er *publico sumtu* die Alimentirung von Knaben und Mädchen durch die Städte Italiens veranstaltet habe; dafür der Umstand, dass die Beamten, welche von Seite des Kaisers mit der Durchführung und Obsorge für diese Stiftungen betraut wurden, nicht nur von der Art fiscalischer Beamten waren, sondern neben jenem Amte noch eine andere und zwar entschieden fiscalische Aufgabe (*cura viarum*) zu lösen hatten. Andererseits darf man daraus, dass die Alimente der Indulgenz und Liberalität des Kaisers verdankt wurden, keinen Schluss gegen die Gläubigerschaft des Kaisers oder Fiskus ziehen: als ob ja nichts verschenkt worden sei, wenn man Herr und Inhaber der Kapitalien blieb; denn wenngleich dem Kaiser oder Fiskus die Kapitalien blieben, entgingen ihm doch die zur stiftungsgemässen Verwendung gelangenden Zinse, und dass die Kapitalien je wieder eingezogen würden, lag nicht in der Absicht des Stifters, der mit seiner Stiftung *aeternitati Italiae suae prospexit* (Wilm. inscr. 2853). Vielleicht möchte man aber gerade daraus, dass an jemalige Rückforderung nicht

gedacht wurde, Schlüsse ziehen, vermeinend, dass mit dieser Intention ein Verzicht auf jede Rückforderung, eine völlige Entäusserung des einmal Gegebenen, damit denn auch der Ausschluss eines an die Stelle der Gabe getretenen Guthabens des Kaisers oder des Fiskus getreten sei. Dass etwas derartiges im Sinne dieser Stiftungen lag, ja liegen musste, wenn wir sie noch ferner Stiftungen nennen dürfen, ist gewiss. Denn ohne den Gedanken des Immerwährenden oder Immerwährensollenden besteht keine Stiftung; jene *Macrina* will je 100 Knaben und Mädchen *per successionem semper* gespeist wissen, der *Ferentinate* (Bruns, *font.* p. 291) den Bürgern und Bürgerinnen die sich melden *perpetuo* gereicht wissen etc.; so sicher die diesen Städten gegebenen Kapitalien nicht mehr zurückgefordert werden konnten, lag ein Verzicht auf Rückforderung wohl auch im Gedanken unserer Kaiserstiftungen.

Allein Gedanken sind noch nicht Thaten, auch im Rechte nicht. Irgendwie musste der Gedanke der Entäusserung zum Ausdruck kommen, wenn er rechtskräftig werden sollte. Er wäre zum Ausdruck gekommen, wenn etwa je einer Stadt *sub modo* geschenkt oder auch nur gegeben worden wäre; derart ist aber, wie wir oben annehmen mussten, diesmal nicht gestiftet worden. Wohl dagegen ist nunmehr an eine dritte Möglichkeit zu denken. Alsbald nach der Zeit nämlich, da die Spuren der kaiserlichen Alimentenstiftungen verschwinden, kommen Stiftungen vor, welche nach ihrem Zwecke mit den Alimentenstiftungen verwandt sind, und in Fonden bestehen, welche weder einer Stadt, noch irgend einer lebenden Person, sondern einzig und ausschliesslich dem Zwecke gehören, für den sie errichtet sind. Es sind das die Stiftungen *ad pias causas*. Ob man sich diese frommen Zwecke als Personen vorstelle oder nicht, so sind doch sie, diese Zwecke, der Punkt, in welchem alle Bestandtheile des Stiftungsvermögens in ihrer Pertinenz, man kann sagen in

ihrem Gehörpunkte, zusammentreffen, oder für den sie gehören, wenn man nicht personificirend sagen will, dass sie ihm gehören, ihn zu ihrem Herren und Eigenthümer haben. Es wäre nun denkbar, dass bereits in den kaiserlichen Alimentenstiftungen der wohlthätige Zweck, die Alimentirung dürftiger Kinder einer gewissen Stadt — ebenso wie später die Unterstützung der Armen, Waisen, Kranken etc. eines gewissen Territoriums — zum Herren des Stiftungsvermögens gemacht werden wollte. Die Zuwendung des Vermögens an den Zweck würde in diesem Falle durch keine dingliche Vergabung (*datio*, *traditio*, Erbeinsetzung, Vermächtniss), sondern lediglich in der Kontrahirung mit den Grundbesitzern, bei denen die Stiftungsgelder angelegt wurden, erfolgt sein; dass man für diesen Zweck und in seinem Namen creditirt, für ihn sich dieses Geldes begeben, ihn betreffend Kapitäl und Zinsen zum Gläubiger gemacht haben wolle, wäre irgendwie zum Ausdruck gekommen.

An eine derart unmittelbare Zuwendung an den Zweck, kann Hübner gedacht haben, wenn er in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1861 S. 87 die Alimentenstiftung der *Fabia H(adrian)illa* als „die testamentarische Einsetzung eines Alimenteninstitutes nach dem Vorbild des trajanischen“ bezeichnet; und auch der Anmerkung von Mommsen (Anm. 30 dortselbst) scheint im Anblicke dieser Privatstiftung die unmittelbare Zuwendung an den Zweck vorzuschweben, da er meint, „dass man mit der Verfügung der *Fabia* juristisch nur dann zu Recht komme, wenn man eine schon bestehende, nicht eine erst zu gründende Alimentationsanstalt voraussetzt“ (womit wohl gesagt sein dürfte, dass das Nichtvorkommen der Stadt, an welche sonst bei Privat-Alimentenstiftungen *sub modo* der Alimentenrechnisse vermachet wird, sich dann erkläre, wenn eine durch Honorirung der Stadt vermittelte Alimentationsanstalt zuvor bestund, und mit dem *dari volo* im Testamente der *Fabia* nunmehr ein

Vermächtniss an diese Anstalt — diese *pia causa* — gegeben sein wollte.¹⁾ Indessen nähert sich das *dari volo* dieser Inschrift zwar der Formel des *Damnationslegates* (Gaj. II, 201), ist aber doch sicherer ein *Fideicommiss*,²⁾ welches wie sonst so auch hier den *Modus* oder die *Beschwerniss* eines einer Stadt hinterlassenen *Legates* bildete. Von solcher Unterlage des *Fideicommisses* ist in dem überlieferten *Monumente* allerdings keine Rede, und auch in den ungelesenen Zeilen desselben scheint für sie nicht Raum zu sein; allein das *Monument* braucht nicht das ganze *Testament* der *Stifterin* enthalten zu haben; war es ihr von den *Alumnen* gesetzt, wie z. B. die *pueri* und *puellae qui ex liberalitate sacratissimi principis alimenta accipiant consensu principis* bei *Henzen* S. 30 eines gesetzt haben, so mögen sie sich auf *Verewigung* der auf sie bezüglichen *Bestimmung* beschränkt haben. Da war denn die *Alimentenstiftung* der *Fabia* genau von demselben Schlage wie die *Privatalimentenstiftungen* überhaupt: vermittelt durch *Dotirung* der Stadt, um deren *Kinder* es sich handelte; ein von dem *Vermögen* der Stadt getrennter, ausschliesslich und selbständig der *Alimentirung* gehöriger *Fond* ward nicht geschaffen; eine ähnliche *Stiftung* hatte zwar allem Anscheine nach zuvor bestanden; allein sie brauchte nicht zu bestehen, um eine *Stiftung* der vorliegenden Art möglich zu machen.

Ob nun aber nicht wenigstens die *Kaiserstiftungen* unmittelbar den *Zweck* dotirt haben? Es sind die *Kaiser*, welche hinter den frommen *Stiftungen* der christlichen *Aera* stehen und bewirken, dass diese *Stiftungen* eigene, nur ihrem *Zweck* gehörige *Fonde* bilden; sollten sie den *Gedanken* hieran nicht von *Trajan*, *Hadrian* und *Mark Aurel*, der ja

1) Vgl. dazu *MommSENS*, Note zu *Bruns. fontes*, p. 290 (1) ed. 5.

2) Gaj. II, 249. Verba . . fcommissorum haec . . maxime in usu esse videntur: peto, rogo, volo, fidei committo.

vieles pruderter de alimentis publicis erfunden, herüber genommen, oder zum endlichen Ausdruck gebracht haben? Denn auch das ist denkbar, dass er den Velejatischen und Baebianischen Stiftungen bereits vorschwebte, in diesen aber noch keinen Ausdruck gefunden hatte. Die kaiserlichen Verfügungen selbst liegen nicht vor; beide Tafeln enthalten nur Relationen über das was infolge der kaiserlichen Verfügungen geschehen ist, jede im Eingang eine summarische Inhaltsangabe: dass es sich um Obligationen handle, welche infolge kaiserlicher Indulgenz zum Zwecke der Kinderalimentirung eingegangen und nachstehend verzeichnet seien. In dem Velejatischen Verzeichniss erblickt Henzen (XIV) zugleich die Professe der creditnehmenden Bürger; im baebianischen einen Auszug für den Quaestor zum Handgebrauch. Vielleicht nun hat sich der Kaiser in seiner Verfügung in Betreff unserer Frage bestimmter ausgesprochen, als es nach den Tafeln der Fall ist; vielleicht aber enthalten diese alles, was an wesentlichem referirt werden konnte. Vielleicht ist in dem „obligatio praediorum . . . ut . . . pueri puellaeque alimenta accipiant“ (Vel.), und in dem sicheren „obligarunt prae (dia unde oder ut ex indulgentia ejus pueri puellaeque a(limenta) accipiant“ (Baeb.) alles enthalten, was aus der kaiserlichen Verfügung zu entnehmen war. Sollte das der Fall gewesen sein, dann lag es wohl auch in der Intention des Kaisers, dass es bei der obligatio praediorum ut pueri puellaeque alimenta accipiant sein Bewenden haben, dass eine Forderung aus diesen Obligationen lediglich für diese Kinder d. i. für den Zweck ihrer Alimentirung bestehen soll.

Treiben diese Erwägungen der Vermuthung zu, dass die kaiserlichen Alimentenstiftungen sowie stofflich auch juristisch die Vorläufer der nachmaligen Stiftungen ad pias causas seien, so darf ein Bedenken, welches sich derselben eigens von juristischer Seite entgegenstellt, nicht verschwiegen werden. Sollte aus den praediorum obligationes Niemand,

d. i. keine irdische Person, sondern etwas Unpersönliches, die Alimentation, dieser gewisse Zweck, Gläubiger werden, so konnte das, da der Zweck weder wollen noch handeln kann, ohne irgend eine stellvertretende Gestion nicht erzielt werden. Was insonderheit den Forderungserwerb aus Darlehen anlangt, so schien es den Römern, trotz aller Abneigung gegen Stellvertretung in Kontrakten, zwar möglich, dass beim Darlehen ein dritter ohne die Valuta selbst auszuzahlen oder herzugeben, Gläubiger werden könne; allein dazu musste nicht nur derjenige, der das Geld auszahlte oder hergab, Namens dieses dritten creditiren, sondern letzterer auch seinen Willen dazuthun, also mandats- oder ratihabitionsweise den Credit mittelbar auf sich nehmen.¹⁾ Kam es, wie das bei zinslichen Darlehen (*foenus*) nothwendig war, zur Stipulation, so konnte ein dritter direkt überhaupt nicht Gläubiger werden; sollte er es indirekt werden, so musste der Andere in seinem Auftrag, oder als *negotiorum gestor*, oder als sein Tutor, Curator gehandelt haben. Handelte es sich dagegen um eine Verpfändung — und die Tafeln berichten über sonst nichts — so galt noch lange Jahrhunderte nach Trajan der Grundsatz: *per liberam personam pignoris obligatio nobis non acquiritur* (l 11 § 6 D. *pign. aet.* 13, 7) mit ungebrochener Strenge,²⁾ und einen Nachlass gewährt erst Justinian und dieser nur für den Fall, dass *per liberam personam* nicht blos die Verpfändung, sondern auch das

1) Meine alte Conjectur zu l 9 § 8 D. r. cr. 12, 1 (*volunte tua s(ed) anstatt velut tuos*) wird zwar wenig beachtet, aber durch l. 32 eod. nothwendig: *hoc enim (sc. credere) nisi inter consentientes fieri non potest.*

2) l 21 pr. D. *pign.* 20, 1, lässt zwar das *pactum de pignore inter colonum et procuratorem meum mandante me vel ratihabente* gelten, wie wenn ich selbst *paciscirt* hätte; aber wahrscheinlich ist unter diesem *pactum de pignore* keine Verpfändung, sondern ein blosser Pfändungsvertrag (*pactum de ingrediendo ea*) gemeint (cf. l 9 eod.).

Darlehen kontrahirt wurde, und das Darlehen so, dass dadurch der Vertretene Gläubiger wurde (l 3 (2) C. per quas pers. n. acq. 4, 27). — Angenommen, dass es in unserem Falle lediglich zur Verpfändung (Obligirung der praedia) kam: wie konnte ein handlungsunfähiges Wesen, wie namentlich die Alimentation Gläubiger werden, wenn ein Forderungserwerb per liberam personam unmöglich und daran, dass dieses Wesen einen Sklaven habe, nicht zu denken war? Angenommen aber, mutuum oder foenus sei der Verpfändung vorausgegangen und der Kaiser habe wirklich stellvertretend für den zu dotirenden Zweck kontrahirt, mit dem animus, dass dieser forderungsberechtigt werden solle: wo war die voluntas, das Mandat, die Ratihabition von Seite des zu Berechtigenden, wo etwa das Amt das diese voluntas ersetzen konnte?

Indessen, angenommen auch, dass in Ermangelung der nothwendigen Mitwirkung auf erwerbender Seite ein Recht nicht zu Stande kam, so braucht darum die Vermuthung, dass der Kaiser weder sich oder den Fiskus, noch die Stadt zum Gläubiger gemacht, sondern die Obligationen ausschliesslich dazu ut pueri puellaeque alimenta accipiant kontrahirt haben wollte, noch nicht aufgegeben zu werden. War für diesen Zweck in Gemässheit bestehender Normen ein Recht immerhin nicht erworben, so war für denselben durch Aufstellung von Procuratoren und Praefecten und Heranziehung städtischer Magistratur doch dermassen gesorgt, wie wenn er berechtigt und zum Inhaber der Fonde geworden wäre. Selbst das darf gefragt werden, ob man dieses letzte Ziel und diese Vollendung der Stiftung — Niemandem, aber für Etwas zu gehören — nicht über die sonstigen Normen hinweg erreicht haben wollte. Denn auch anderwärts ging man, wo es sich um den Erwerb für Unpersönliches, wie Municipien und hereditas jacens handelte, über den Mangel des animus zur Tagesordnung über.

Damit will die Frage, an wen oder was obligirt worden sei, nicht abgeschlossen, sondern nur die Möglichkeit, dass lediglich dafür *ut pueri puellaeque alimenta accipiant*, obligirt worden sei, offen gehalten werden.

II.

Wer immer aus diesen Obligationen Gläubiger geworden sein mag, fragt sich gleichmässig, wie weit denn für die Sicherheit dieser Forderungen gesorgt war. Dartüber ist meines Wissens noch nicht verhandelt worden. Zwar dass die verpfändeten Grundstücke ihrer Schätzung nach das aufgenommene Kapital überall zum mindesten zehnfach deckten, unsere heutige „pupillarische Sicherheit“ zum mindesten fünffach ergaben, geht aus den überlieferten Urkunden Satz für Satz hervor, und brauchte nicht verhandelt zu werden. Allein wie wenn das verpfändete Grundstück schon zuvor und vollauf mit Hypotheken belastet war? Der Ansatz, den das römische Hypothekenrecht zur Publicität der Hypotheken macht, fällt mehr als 3 Jahrhunderte nach Trajan; also war die Vorexistenz von Hypotheken, die man nicht kannte und nicht kennen konnte, nicht nur möglich: *jure communi* konnte sich der spätere Gläubiger gegen dieselbe noch schlechterdings nicht schützen. Was die Stelle der Publicität vertrat, war lediglich Privileg, Anomalie.

Vorausgesetzt nun, dass unter den Obligationen der Velejatischen und Baebianischen Tafeln an nichts anderes als an Hypotheken zu denken ist, möchte man, um für diese Stiftungen zur gewünschten Sicherheit zu gelangen, zu einem Pfandprivileg greifen, und um eben deswillen darauf zurück kommen, dass doch der Kaiser selbst, vielmehr sein Fiskus Gläubiger geworden sei. Denn von einem solchen Privilegium der Städte wissen wir nichts; von einem selbst der späteren *piae causae* ebensowenig. Wohl dagegen sprechen unsere Lehrbücher von einem Pfandprivileg des Fiskus. Allein

ist es schon misslich, dieses Pfandprivileg, insofern es den Contractsforderungen des Fiskus zu statten kommen soll, wegen l 28 D. j. f. 49, 14 auf das „vom Schuldner später erworbene Vermögen“ beschränken zu müssen (Vangerow, Pand. § 386 Anm. Nr. 1. e. Windscheid Pand. § 246, 1), damit also nur von einer gesetzlichen und General-Hypothek des Fiskus ausgehen, und den Nutzen des Privilegs bloß in einem Vorrecht entgegen etwaigen gleichzeitigen Gläubigern finden zu können, hingegen die Frage, ob und wie der Fiskus in dem Falle — der hier vorläge — da ihm für Contractsforderungen *praedia* speziell obligirt wurden, privilegiert gewesen sei, unbeantwortet zu lassen, so wird das angebliche Pfandprivileg von anderwärts her (l 21 D. *qui pot.* 20, 4) geradezu negirt, so dass man dasselbe wohl noch entschiedener und vollständiger als Huschke (Zeitschr. f. Civilr. u. P. 20, S. 208) zu einem blossen *privilegium exigendi* wird ermässigen müssen. Hat dieses dem Fiskus nun aber nur bezüglich des nach seiner Contractsforderung erworbenen schuldnerischen Vermögens nützen, den früheren Gläubigern desselben in ihren an dem bisherigen Vermögen des Schuldners erworbenen Rechten nichts schaden sollen, so hätte dem Fiskus sein *privilegium* (*exigendi*) in unserem Falle nichts genützt; denn die vorgehenden Hypotheken würden am bisherigen Eigenthum der Schuldner bestanden haben.

Also liegt kein Grund vor, um der Sicherung willen dem Fiskus die Gläubigerschaft zuzuschreiben.

Um ebendeswillen, weil Hypotheken nach römischem Rechte aus dem angegebenen Grunde nicht genug Sicherheit boten, mussten die „nothwendigen“ Cautionen mittelst *satis datio* (Stipulation und Bürgschaft) bestellt werden, und lief neben der alten *praediorum obligatio* die *praedium obligatio* her. Darüber, dass in gegenwärtigem Falle neben der Sicherstellung durch *praediorum obligatio* noch irgend eine andere

hergegangen sei, ist nichts berichtet, womit freilich nicht ausgeschlossen ist, dass bei dem (uns nicht überlieferten) Rechtsacte der Contrahirung selbst je nach Umständen besondere Sicherungsmassregeln getroffen wurden.¹⁾ Für eine fernere Zukunft, in der die Bürgen und deren Erben sich durch Tod, Verarmung, Auswanderung, Beweismangel, Verjährung u. a. m. verloren, war aber auch selbst *satis datio* nicht genügend. Es bleibt — wenn sich nicht etwa noch Auskunft aus der Art und Weise der Verpfändung (III) ergeben sollte — nur übrig an die Sicherheit zu denken, welche die besonders in kleineren Orten verbreitete Kenntniss der Personen und ihrer Vermögensverhältnisse, vielleicht auch der Umstand bietet, dass vielmehr Freiheit von Hypotheken als die Belastung Regel und wie noch mancherorts bei uns Postulat der Hausehre war.

HI.

Darum, weil von *praediorum obligatio* die Rede ist, braucht nicht an die *praedium praediorumque obligatio* (*Praediatur*) gedacht zu werden. Denn nicht nur wird überall wo Pfandrecht entsteht und insonderheit da wo Hypotheken begründet werden, von *obligatio*, *rei obligatio* gesprochen,²⁾ sondern ist namentlich auch von *praediorum obligatio* da die Rede, wo wir an die *Praediatur* zu denken keinen Anlass, zum Theil kein Recht haben.³⁾ Wenn man

1) Wie etwa nach Art der l 9 § 1 D. q. m. h. v. p. 5. 20, 6, wo ein wirklicher oder vermeintlicher Vorgläubiger bei Bestellung der Nachhypothek auf sein Recht verzichtet.

2) z. B. l 4 D. pign. 20, 1 — *si convenit ut hypotheca sit . . res obligata erit de qua conveniunt* — l 6 eod. *Obligatione generali rerum* l 6 C. 8, 17 (18) — *bonorum, etc.* l 10 l 11 pr. l 15 § 2 l 16 § 7 l 22 l 29 § 1 § 3 etc. eod.

3) l 23 pr. eod. *Modest. Creditor praedia sibi obligata ex causa pignoris locare recte poterit* — l 26 § 2 eod. *Idem: L. Titius praedia*

freilich annahm, dass an die *res publicae* obligirt sei, lag der Gedanke an die Malacitanische Tafel und die dortige *praediorum obligatio* nahe, und ist ihm denn auch Bruns gefolgt;¹⁾ auffallen muss nur, dass Bruns sich schlechthin für diese Obligationsweise entscheidet, während er die *praedia „imperatorii vel reipublicae“* obligiren lässt und eine *praedium praediorumque obligatio* an den Kaiser oder Fiskus so lange als das *Aerar* nicht im Fiskus aufgeht, nicht anzunehmen ist.²⁾ — Fehlt es für die *Praediatur* an einem Anhalt

et mancipia quae in praediis erant obligavit — 1 16 D. qui pot. 20, 4 Paul. Claudius Felix eundem fundum tribus obligaverat — 1 17 eod. Idem. — qui a debitore suo praedium obligatum comparavit — 1 19 eod. Idem. — in dotem dedit., praedium pignori obligatum — 1 8 § 9 D. g. m. p. v. h. 5. 20, 6 — Marcian, si is fundus a Maevio alicui obligatus possideatur — 1 9 § 1 eod. Modest. — qui dicebat, ante rem publicam sibi fundum obligatum esse — 1 11 § 1 eod. Paul.: — pignoris quidem obligationem praediorum Gajam Sejam remisisse videri — 1 4 C. pign. 8, 13 (14) Severus et Anton. Cum te pecuniam accepisse et agros tuos obligasse fatearis — cf. 1 2 C. quae res pign. 8, 16 (17) Idem. 1 3 (4) C. qui pot. 8, 17 (18) Idem. 1 7 C. 8, 25 (26) Diod. — Sub obligatione fundi. Vgl. auch den nexus praediorum in 1 8 C. si res al. 8, 15 (16) Honor. et Theod. Schliesslich 1 12 D. alim. 34, 1 — obligatos eis . . fundos meos . . ut ex reditu eorum alimenta . . accipiant.

1) a. a. O. — colligitur e lege Malacitana C. 60. 63 sola praediorum subsignatione in tabulas publicas relata eam (obligationem) peractam esse, ut mos erat in omnibus privatorum adversus rem publicam obligationibus.

2) Weder der Kaiser noch der Fiskus bedeutet das publicum, an das man praes wird (Varro, H. 6, 74 vgl. das publice bei demselben 5, 40), geschweige den populus welchem sich der praes obligirt (Fest. epit. p. 223 ed. Müller). Dazu meine Abhandlung über den fiscus in diesen Berichten 1886, S. 487 zu Anm. 1 und S. 486 zu Anm. 3. Die Obligation der praedes und praedia an das commune municipium richtet sich denn auch nach dem Muster derjenigen praedes und praedia, welche populo Romano obligati obligatae sunt und von denen acceptirt werden, welche Romae aerario praessent. Wäre 1 6 (5) § 10 D. de jure imm. 50, 6 Callistratus — facultates . .

in der Ueberlieferung, und ist auch die für sie nothwendige Qualität des Gläubigers wo nicht ausgeschlossen so doch nicht sichergestellt: so war die von keinem Geringeren als Savigny vertretene Unterstellung einer Fiducia nur auf Grund der Ansicht möglich, dass das immerwiederkehrende obligare unserer Urkunden der Ausdruck für Mancipation (vgl. denselben, verm. Schr. V, S. 64), sowie dass die Verpfändung an den Staat von Seite seines Schuldners (praedictus) (von welcher Savigny in vorliegendem Falle ausgeht) überall durch fiducia erfolgt sei. Nun scheint mir allerdings jede Verpfändung, was immer für Namen sie hatte, insondernheit auch die Fiducia eine obligatio (rei) römischen Sinnes gewesen und (obwohl ich was die Fiducia anlangt dafür keinen Nachweis habe) auch so genannt worden zu sein; Eigenthumshingabe war nur die stärkste Form, in welcher eine Sache dem Gläubiger haftbar wurde; allein umgekehrt ist nicht jede Obligirung der Sache auch eine Mancipirung, und dafür, dass von den hundert Obligationen der Velejatischen und Baebianischen Tafeln Eine eine Mancipation gewesen sei, besteht kein Anhalt, wohl aber dafür, dass viele von ihnen keine Mancipation gewesen seien, ein zwingender Beweis. In der Velejatischen Tafel sind die obligirten Grundstücke fünfmal (I, 5, II, 36, III, 11, III, 52, VI, 60) deducto vectigali geschätzt¹⁾; also waren zum grösseren Theile praedia obligirt, die der Schuldner gar

quae subsignatae sint fisco auf die Praedictur zu beziehen, so müsste das aus der Zeit des Fragments, in welcher fisco und aerarium bereits promiscue stehen, erklärt werden. Allein die facultates lassen eher auf die gesetzliche Generalhypothek des Fiskus (l 2 C. in g. c. 8, 14 (15) schliessen.

1) Dass dies in der Baebianischen Tafel keinmal der Fall ist, kann davon herrühren, dass hier stillschweigend deducto vectigali geschätzt ist; dass gerade hier lauter ludeigene Güter verpfändet wurden, braucht nicht angenommen zu werden.

nicht mancipiren konnte — vectigalische nämlich. Savigny hat diese Schwierigkeit gesehen und ist doch auf seiner Ansicht bestanden, freilich so, dass er die Schätzung deducto vectigali in eine Verpfändung mit Ausnahme der vectigalischen Grundstücke umgestalten muss (S. 66 oben und S. 67). — Der Nachweis, dass die Verpfändung an den Staat nicht durch fiducia erfolge, ist seither zur Genüge erbracht; an ihn hat Savigny in einem Zusatz von 1849 gegen Huschke appellirt (S. 68).

Dass Trajan endlich denselben Weg eingeschlagen, wie sein Plinius, ist eine so verkehrte Ansicht, dass man schwer begreift, wie Henzen S. 26 daran auch nur denken konnte. Wenn Jemand derart stiftet, dass er seine Grundstücke für immer wegschenkt, sie zu Erbpacht zurückempfängt, und den Zins für den gewissen Zweck widmet, so können die Grundstücke nicht mehr obligirt oder verpfändet sein oder heissen. Ferner wären, wenn die Kaiser diesen Weg eingeschlagen hätten, Grundstücke der Kaiser oder des Fiskus zur Vergabung gekommen, wir besäßen dann ein Verzeichniss cäsarischer oder fiscalischer vectigalisch (!) gewordener praedia, nicht das lange Register ehrsamers Velejaten und Ligurischer Baebianer die ihre Grundstücke — freilich nicht wegschenkten, und in Erbpacht verwandelten, sondern theils volleigene, theils Erbpacht-Güter gegen verhältnissmässig kleine Kapitalien verpfändeten.

Trägt man in die Alimentartafeln nichts hinein, so schaut aus ihren Obligationen mehr als die Hypothek nicht heraus. Wenn es Paulus als ein placuit bezeichnet, dass Hypotheken auch an vectigalischem Besitze eingeräumt werden können,¹⁾ so liegt darin zwar ein Beweis, dass dieser Satz Juristenrecht ist, dagegen kaum einer dafür, dass er „nicht lange vor Paulus“ und also erst nach Trajan

1) I 1 § 1 D. Si ager vect. 6, 3.

(Savigny, S. 67) aufgekommen sei. Ueberdies verstünde es sich von selbst, dass man mit der Verhypothecirung solcher Grundstücke den Anfang machte und fortfuhr, bevor die Juristen ihr Placet darunter setzten. Auch bezieht sich das *hodie utiles actiones superficiariis dantur* in l 16 § 2 nur auf die Superficiare; Savigny bezieht es auch auf das *vectigale praedium*.

Herr Würdinger machte Mittheilungen über die im Frühjahr 1887 mit Unterstützung der Commission für die Urgeschichte Bayerns vorgenommenen Ausgrabungen und insbesondere über einen Bericht des Herrn Naue betreffs der von ihm auf der Hochebene zwischen Murnau und Weilheim gemachten Funde aus der Bronzezeit und der Hallstadt-Periode.
